

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Education (M. Ed.)
(Fachprüfungsordnung Kunst (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 22. Juni 2016, 30. November 2016 und 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Modulen im Bachelorstudium
- § 11 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anhänge: Studienverlaufspläne

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Faches Kunst im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Faches. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienjahr

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Ausnahmefällen wie in Veranstaltungen ausländischer Gastdozenten, Englisch. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; lediglich in begründeten Ausnahmefällen und nach individueller Absprache zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten kann auch Englisch oder eine andere Sprache als Prüfungssprache gewählt werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Christian-Albrechts-Universität und die Muthesius Kunsthochschule bilden für die Teilstudiengänge Kunst einen gemeinsamen Fachprüfungsausschuss (§1 Absatz 5 Kooperationsvertrag). Dem Ausschuss gehören an:

- Die Präsidentin oder der Präsident der Muthesius Kunsthochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender oder eine von ihr oder ihm benannte ständige Vertretungsperson, die Professorin oder Professor sein muss,
- jeweils zwei an der Ausbildung in den Teilstudiengängen beteiligte Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Muthesius Kunsthochschule, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Christian-Albrechts-Universität und jeweils eine aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der Fachdidaktik der Christian-Albrechts-Universität,
- eine Studierende oder ein Studierender aus den Teilstudiengängen.

(3) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(4) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

**§ 5
Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 90 Minuten, der Umfang eines Referates beträgt mindestens zehn Minuten (für ein Kurzreferat) und höchstens 60 Minuten; der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit in Pro- und Hauptseminar beträgt maximal 20 Seiten (Textseiten mit Anmerkungen).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(3) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam bewertet, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen, insbesondere Klausuren und Hausarbeiten, werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Kunst kann wahlweise geschrieben werden

- als künstlerisch-praktische Arbeit mit schriftlicher Erläuterung. Die künstlerisch-praktische Arbeit wird von einem Professor oder einer Professorin der Muthesius Kunsthochschule betreut und in Zusammenarbeit mit einem Professor oder einer Professorin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design-, und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule bewertet. Die schriftliche Erläuterung beinhaltet eine konzeptionelle und kunsthistorisch / kunsttheoretische Reflexion der künstlerisch-praktischen Arbeit oder dort markanter Aspekte und soll mindestens zehn Seiten umfassen. Die Gewichtung der beiden Prüfungsteile ist gleichwertig.

oder

- als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozent oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule. Der Umfang der kunsthistorischen / kunsttheoretischen Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen etwa 30 Textseiten umfassen.

oder

- als kunstdidaktische / kunstpädagogische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule. Der Umfang der kunstdidaktischen / kunstpädagogischen Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen etwa 30 Textseiten umfassen.

Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit im Fach Kunst kann wahlweise geschrieben werden

- als künstlerisch-praktische Arbeit mit schriftlicher Erläuterung. Die künstlerisch-praktische Arbeit wird von einem Professor oder einer Professorin der Muthesius Kunsthochschule betreut und in Zusammenarbeit mit einem Professor oder einer Professorin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design-, und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule bewertet. Die schriftliche Erläuterung beinhaltet eine konzeptionelle und kunsthistorisch / kunsttheoretische Reflexion der künstlerisch-praktischen Arbeit oder dort markanter Aspekte und soll mindestens 30 Seiten umfassen. Die Gewichtung der beiden Prüfungsteile ist gleichwertig.

oder

- als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozent oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule. Der Umfang der kunsthistorischen / kunsttheoretischen Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 80 bis 100 Textseiten nicht überschreiten.

oder

- als kunstdidaktische / kunstpädagogische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts und im Zweitgutachten bei einem

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU oder des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften der Muthesius Kunsthochschule. Der Umfang der kunstdidaktischen / kunstpädagogische Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 80 bis 100 Textseiten nicht überschreiten.

Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern in Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen alle weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Das Fach Kunst in der Schule umfasst die produktive und rezeptive Auseinandersetzung mit künstlerischen Bereichen wie beispielsweise Architektur, Plastik / Skulptur, Keramik, Malerei, Zeichnung / Grafik, Fotografie, Film, Performance, Kommunikationsdesign, Produktdesign. Im Studium des Faches Kunst, Profil Lehramt, werden Kompetenzen erworben, die zur schulischen und außerschulischen Vermittlung dieser künstlerischen Inhalte führen. Die Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Kunstlehrer oder als Kunstlehrerin werden auf den drei Ebenen der künstlerischen Praxis, der Kunstgeschichte/Kunsttheorie und der Kunstpädagogik / Kunstdidaktik erworben, die inhaltlich zueinander in Bezug gesetzt werden.

(2) Das Bachelorstudium der Kunst führt in die künstlerische Praxis ein, vermittelt grundlegende Fähigkeiten und Methoden im Bereich von Kunst, Design und Raumstrategien sowie kunsthistorisches / kunsttheoretisches Wissen und deren Methoden zielgerichtet für die Tätigkeit im Lehramt an der Schule.

(3) Zweck der Prüfung ist die Feststellung, inwieweit die Leistungsstandards und Lernziele gemäß Absatz 2 und 3 erfüllt werden.

§ 9

Studienaufbau

(1) Das Fach Kunst wird im Umfang von insgesamt 50 bis 52 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

(2) Die Module im Fach Kunst bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung, kunsthistorischer / kunsttheoretischer Grundkurs, kunstpraktischer Grundkurs, Projektarbeit, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Kolloquium.

- In der Vorlesung referiert der Dozent oder die Dozentin zu einem größeren Themenkomplex unter Einbeziehung von aktuellen Forschungsdiskursen und -ergebnissen sowie offenen Fragestellungen.

- Im kunsthistorischen/kunsttheoretischen Grundkurs werden als Grundlage für das folgende Studium kunsthistorische Epochen, Denkmäler und Terminologien sowie kunsttheoretische und methodische Grundlagen vom Dozenten oder der Dozentin vermittelt. Die Studierenden arbeiten dies im Hinblick auf die Abschlussprüfung eigenständig nach.

- Im kunstpraktischen Grundkurs werden als Grundlage für das folgende Studium künstlerische Techniken, Strategien und Präsentationsformen vom Dozenten oder der Dozentin vermittelt. Die Studierenden arbeiten dies im Hinblick auf die Abschlusspräsentation eigenständig aus.

- In der Projektarbeit erarbeiten die Studierenden alleine oder im Team künstlerisch-gestalterische Arbeiten, reflektieren diese in konzeptioneller Hinsicht im zeitgenössischen und historischen Kontext und präsentieren sie.

- Im Proseminar stellen die Studierenden in Rücksprache mit dem Dozent oder der Dozentin in Referaten Aspekte größerer Themenkomplexe (Seminarthema) vor, stellen sich der Diskussion im Plenum und arbeiten die Themenstellung vertiefend in einer Hausarbeit aus.

- Im Hauptseminar stellen die Studierenden in Rücksprache mit dem Dozent oder der Dozentin in Referaten vertiefend Aspekte größerer Themenkomplexe (Seminarthema) vor, stellen sich der Diskussion im Plenum und arbeiten die Themenstellung vertiefend in einer Hausarbeit aus.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

- In der Übung werden praxisorientiert Methoden und Herangehensweisen von den Studierenden eingeübt und ggf. in Form von Referaten präsentiert.
- Im Kolloquium werden unterschiedliche Themenkomplexe bzw. künstlerische Themen von den Studierenden vertiefend vorgestellt und im Plenum diskutiert. Die Themen und Inhalte ergeben sich aus den studentischen Abschlussarbeiten oder aktuellen Fachdiskursen.

**§ 10
Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Modulen
im Bachelorstudium**

Voraussetzung für den Zugang zum Modul KP-D ist die erfolgreich abgelegte Modulprüfung KP-A. Voraussetzung für das Modul KP-K2 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls KP-K1.

**§ 11
Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

**§ 12
Studienziel**

Aufbauend auf dem Studienziel für den Bachelorstudiengang stellt das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) eine Vertiefung der künstlerisch-praktischen und kunsthistorischen/kunsttheoretischen Inhalte mit pädagogisch-fachdidaktischem Schwerpunkt dar. Das Studium soll die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Aufgaben der schulischen Vermittlung von Kunst vorbereiten.

**§ 13
Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 18 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

**§ 14
Zweck der Prüfung**

Zweck der Prüfung ist die Kontrolle des Leistungsstandards in den verschiedenen Phasen des Masterstudiengangs und im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistung dient der Feststellung und dem Nachweis einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung in dem betreffenden Studiengang.

**§ 15
Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Kunst ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst und Kunstgeschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Kunst und Kunstgeschichte (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008 S. 98), zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 33), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Kunst vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

**1. Kunst, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
(Zwei-Fächer Bachelor of Arts 70 LP)**

KP-A		Propädeutikum Kunstgeschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Einführung in das Studium der Architektur / Epochen	Grundkurs	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A2	Einführung in das Studium der Bildkünste / Methoden	Grundkurs	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ⁴	Übung	2	2	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden	-
KP-K1		Kompetenzerwerb Künstlerische Praxis (Basisklasse)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	bestandene Aufnahmeprüfung	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Basisklasse		Grundkurs	18	15	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
KP-B		Kompetenzerwerb Kunstgeschichte in Gattungen und Kunstlandschaften						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Proseminar Kunstgeschichte 1 (Titel wechselnd)	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit + Referat	benotet	100 %
B2	Übung: Beschreibung und Deuten von Kunstwerken Epoche I, II oder III, Methodisches (Titel wechselnd)	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden	-
KP-K2		Vertiefungsmodul Künstlerische Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	KP-K1	13 LP / 390 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Projekt 1		Projektarbeit	8	9	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
Künstlerische und gestalterische Techniken		Übung	2	2	Pflicht			
Werkstattkurs		Übung	2	2	Pflicht			
KP-C		Vertiefungsphase Kunstgeschichte/Kunsttheorie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Proseminar 2 Kunstgeschichte/Kunsttheorie (Titel wechselnd)	Proseminar	2	5	Wahlpflicht	Hausarbeit + Referat	benotet	100 %
C2	Vorlesung (Titel wechselnd)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
C3	Exkursion(en) (5 Tage)	Exkursion(en)	-	5	Wahlpflicht	Referat	benotet	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

KP-D		Spezialisierungsphase Kunstgeschichte/Kunsttheorie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	KP-A	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie: Spezielles Thema (Titel wechselnd)	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit + Referat	benotet	100 %
D2	Vorlesung (Titel wechselnd)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KP-K3		Spezialisierungsmodul Künstlerische Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	KP-K1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Projekt 2		Projektarbeit	4	10	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
KP-K4		Künstlerisches Kurzprojekt						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. oder 6. Semester		1 Semester			Pflicht	KP-K1	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Kurzprojekt		Projektarbeit	4	7	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen:								
Im 5. Semester des Bachelorstudiums kann gewählt werden zwischen KP-D und KP-K3.								

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**2. Kunst, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
(Zwei-Fächer Master of Education 33 LP)**

KP-E		Theorie und Methoden						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Hauptseminar Spezielles Thema, Schwerpunkt Theorie und Methoden	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ⁺ + Referat	benotet	100 %
E2	Vorlesung Epoche I, II oder III	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KP-K5		Professionalisierungsmodul Künstlerische Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	bestandene Aufnahmeprüfung	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Projekt 3		Projektarbeit	4	8	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
Künstlerische Übungen (wechselnde Titel)		Übung	2	2	Pflicht			
PHF-kuns-FD3		Professionalisierungsmodul Kunstdidaktik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktisches Urteilen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst		Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit ⁺ + Referat	benotet	100 %
PHF-kuns-FD4		Praxismodul Kunstdidaktik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktische Vorbereitung des Masterpraktikums		*Praktische Übung	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %
KP-Koll-1		Kunstpädagogisches Kolloquium						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Kunstgeschichte/Kunsttheorie und schulische Praxis		Kolloquium	2	3	Pflicht	Präsentation / Mündliche Prüfung	benotet	100 %
Aspekte der Kunstpädagogik(verschiedene Titel)		Übung	2	2	Pflicht			
KP-Koll-2		Kunstpädagogisches Kolloquium						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Kunstpraktisches Kolloquium		Kolloquium	2	3	Pflicht	Präsentation / Mündliche Prüfung	benotet	100 %
Aspekte der Kunstpädagogik (verschiedene Titel)		Übung	2	2	Pflicht			

*=Anwesenheitspflicht